

Satzung

Heimatbund Gemeinde Finnentrop

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatbund Gemeinde Finnentrop e.V.“ und hat seinen Sitz in Finnentrop. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Heimatbund Gemeinde Finnentrop ist eine überörtliche Organisation für alle heimatinteressierten Bürger im Gebiet der politischen Gemeinde Finnentrop. Dementsprechend umfasst sein Arbeitsgebiet das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde Finnentrop.
3. Die in der Satzung verwendeten Amts- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2

Zweck

1. Der Heimatbund Gemeinde Finnentrop bezweckt die Förderung der Heimatarbeit in der Gemeinde Finnentrop. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit und Tätigkeiten auf den Gebieten
 - a)Heimatkunde, Geschichte und Brauchtum,
 - b)Denkmalschutz, Baupflege und Ortsgestaltung.
2. Zur Verwirklichung dieser Ziele arbeitet der Heimatbund Gemeinde Finnentrop mit allen auf diesem Gebiet tätigen Personen, Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, besonders mit dem Westfälischen Heimatbund, dem Sauerländer Heimatbund für das kurkölnische Sauerland, dem Kreisheimatbund Olpe und der politischen Gemeinde Finnentrop zusammen. Er versteht sich als deren Ansprechpartner und Mittler in allen seine Zielsetzungen betreffenden Bereichen.
3. Der Heimatbund Gemeinde Finnentrop unterstützt die Arbeit der örtlichen Heimatvereine und Ortsheimatpfleger, deren Selbständigkeit von ihm nicht berührt wird.
4. Der Heimatbund Gemeinde Finnentrop verfolgt das Vereinsziel auch durch Veröffentlichung heimatkundlichen und wissenschaftlichen Schrifttums, u.a. der Zeitschrift „An Bigge, Lenne und Fretter – Heimatkundliche Beiträge aus der Gemeinde Finnentrop“, die zugleich Vereinsnachrichten sind.
5. Der Heimatbund Gemeinde Finnentrop verfolgt keine politischen Zielsetzungen. Er ist unabhängig und daher frei von parteipolitischen und Vereinsinteressen zu halten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Heimatbund Gemeinde Finnentrop erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne oder Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen Zweckes fällt etwaiges Vereinsvermögen an die Gemeinde Finnentrop, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Heimatbundes Gemeinde Finnentrop zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Heimatbundes Gemeinde Finnentrop können alle natürlichen und juristischen Personen werden, soweit sie sich für die Aufgaben der Heimatarbeit einsetzen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei einem schuldhaften Verstoß bzw. einer grob fahrlässigen Handlung gegen das Ansehen, die Ziele und die Aufgaben des Vereins sowie bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr möglich, nachdem dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit schriftlichem Bescheid. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Heimatbundes Gemeinde Finnentrop teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
2. Stimmrecht haben nur die Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Ortsheimatvereine oder andere juristische Personen, die Mitglied des Heimatbundes Gemeinde Finnentrop werden, gelten als Einzelmitglied und haben dementsprechend eine Stimme.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet Ziele und Zwecke des Heimatbundes Gemeinde Finnentrop nach Kräften zu unterstützen.
4. Der Heimatbund Gemeinde Finnentrop erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und durch Einzugsverfahren vom Konto des Mitgliedes abgebucht.
5. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erhoben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 49 % der Mitglieder (Stand 01.01. des Antragsjahres) dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Körperschaftliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus.
5. Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung soll drei Wochen vorher erfolgen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen zwei Wochen vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
7. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - g) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
 - h) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) Außerdem gehört dem Vorstand der Schriftleiter der Zeitschrift „An Bigge, Lenne und Fretter – Heimatkundliche Beiträge aus der Gemeinde Finnentrop“ an.
 - f) Der Gemeindecarchivar kann in den Vorstand kooptiert werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis anstelle des 1. Vorsitzenden jedoch nur tätig werden, wenn dieser verhindert ist.

3. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen und beschließt über Aufnahmeanträge sowie den Ausschluss eines Mitgliedes.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt wobei jeweils
 - in geraden Kalenderjahren der 1. Vorsitzende und der Kassenwart
 - in ungeraden Kalenderjahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführerausscheiden und neu zur Wahl stehen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Heimatbundes Gemeinde Finnentrop gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.
7. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Vertretung der Vorstandmitglieder ist unzulässig.
8. Der Vorstand bestellt den verantwortlichen Schriftleiter der Zeitschrift „An Bigge, Lenne und Fretter - Heimatkundliche Beiträge aus der Gemeinde Finnentrop“. Dieser kann im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Redaktionsbeirat bilden und besetzen.

§ 9

Arbeitsausschüsse

1. Zur Durchführung besonderer Aufgaben des Heimatbundes Gemeinde Finnentrop können im Einvernehmen mit dem Vorstand Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestätigt.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Tätigkeit in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand leitet.
3. Die Amtsdauer eines Arbeitsausschusses endet mit der Erledigung der ihm gestellten Aufgaben.

§ 10

Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen, über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 11

Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, wird die Wahl wiederholt.

3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlussvorhaben sind den Mitgliedern in der Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über Zahlungen nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Heimatbundes Gemeinde Finnentrop kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung gem. § 7 der Satzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen kann. Das Vereinsvermögen wird gem. § 3 Abs. 4 dieser Satzung verwendet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06. Mai 2010 in Finnentrop-Schönholthausen errichtet und beschlossen.